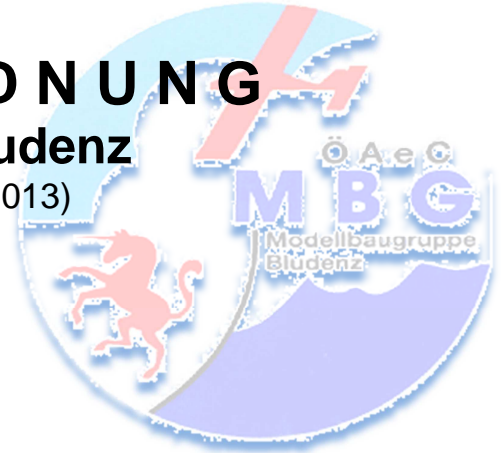


FLUGPLATZORDNUNG

Modellbaugruppe - Bludenz

(aktueller Stand: September 2013)



1 Benutzungsrecht

1.1 Allgemeines:

Den Modellflugplatz dürfen alle Aktivmitglieder der Modellbaugruppe-Bludenz, sowie die Probemitglieder nach deren Einweisung benutzen. Gäste benötigen die Genehmigung durch den Vorstand oder fallweise durch ein am Modellflugplatz befindliches Vollmitglied.

1.2 Haftpflicht

Alle Flugplatzbenutzer müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Aktive Mitglieder sind über den Österreichischen Aero-Klub haftpflichtversichert. Probemitglieder müssen über eine private Versicherung haftpflichtversichert sein, in der auch Folgeschäden aus der Benützung von Modellflugzeugen eingeschlossen sind.

1.3 Versicherungsnachweis

Die Flugplatzbenutzer müssen den Mitgliedsausweis des Österreichischen Aero-Klub (Zahlschein des laufenden Jahres) oder die Versicherungspolizze jederzeit vorweisen können.

2 Lärmvorschriften

2.1 Allgemeines:

Die Mitglieder der Modellbaugruppe-Bludenz sind verpflichtet, alles technisch mögliche zu unternehmen, um die Geräuschemissionen an den Modellen so gering wie möglich zu halten.

2.2 Schalldämpfer

Alle Modelle mit Verbrennungsmotoren (2- und 4-Takter) müssen mit einer wirksamen Schalldämpfanlage versehen sein.

Als maximaler Lärmpegel für Flugmodelle werden 80 dBA (mit Motoren ab 50 ccm 85 dBA) festgelegt. Hier ist der maximale Lärmpegel auf 85 dBA. Gemessen wird in 7 m Abstand im rechten Winkel zur Windrichtung in 1 m Höhe. Kontrollmessungen, Ermahnungen bzw. Startverbot behält sich der Vorstand ausdrücklich vor.

3 Benützungszeiten

3.1 Es liegen keine behördlichen Einschränkungen vor.

3.2 Modelle mit Verbrennungsmotor sollten in den Zeiten der üblichen Morgen- und Abendruhe, sowie an bestimmten Tagen (z.B. Karfreitag Nachmittag, Allerheiligen usw.) nicht betrieben werden.

4 Flugbetrieb

Um einen reibungslosen und sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, ist folgendes zwingend einzuhalten:

Das Fliegen mit **Strahltriebwerken** angetriebenen Modellflugzeugen wurde seitens der Gemeinde Schlins schriftlich mit Gemeindevorstandsbeschluss für einen Samstag im Monat für vereinsangehörige Mitglieder der Modellbaugruppe-Bludenz bewilligt. Für Gäste besteht weiterhin ein Flugverbot.

4.1 Verhinderung von Unfällen

- 4.1.1 Es ist alles zu vermeiden, was zu Unfällen führen könnte. Es dürfen nur solche Modelle in Betrieb genommen werden, die sich in einem technisch einwandfreiem Zustand befinden.
- 4.1.2 Die Zuschauer sind aufzufordern, dass sie sich hinter der Absperrung (Sicherheits - zaun) aufhalten. Wenn Zuschauer den Anweisungen der Modellflieger nicht Folge leisten, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.
- 4.1.3 Bei Feldarbeiten innerhalb des Flugraumes gelten folgende 2 Zonen:
 - 1. **Zone:** Bei Feldarbeiten im Bereich zwischen Startpiste und großem Baum besteht grundsätzliches Flugverbot (Start- und Landungen) für sämtliche Flugmodelle.
 - 2. **Zone:** Bei Arbeiten außerhalb des Baumes (Zone 1) ist das Fliegen im festgelegten Flugraum der MBG-Bludenz laut bestehender Flugplatzordnung erlaubt. Tiefflüge über arbeitende Personen sowie deren eingesetzten Gerätschaften sind zu unterlassen;

Tief- und Überflüge über den westseitig angelegten Reitstall bzw. über das Reit - gehege sind ebenfalls zu unterlassen.

Das Fliegen (Schweben) mit Helicoptern auf dem eigenen Flugplatzgelände ist jederzeit möglich.

Durch die Stationierung des Rettungshubschraubers in Nenzing kommt es immer wieder vor, dass tiefliegende Flüge Richtung Walsertal stattfinden. In solchen Fällen ist die Flughöhe des Modells entsprechend anzupassen.

4.2 Frequenzkontrolle

Die Modellflieger haben vor dem Einschalten des Senders zu überprüfen, ob ein anderer Pilot dieselbe Frequenz besitzt. Dies geschieht einzig und allein durch Anstecken des Frequenztafelchens auf der Senderantenne. Diese Maßnahme ist auch bei alleiniger Anwesenheit am Platz **unbedingt** zu treffen. Bei gleichen Frequenzen ist zuerst das Einverständnis herzustellen. Für Benutzer von 2.4 GHz trifft diese Regelung nicht zu.

4.3 Absprachen:

Bevor ein Pilot sein Modell in Betrieb nimmt, hat er mit dem(n) Piloten, dessen/deren Modell(e) bereits in der Luft ist(sind) sich abzusprechen ob er mit seinem Modell starten kann oder ob Hinderungsgründe vorliegen.

4.4 Pistenordnung

- 4.4.1 Starts und Landungen haben auf bzw. unmittelbar neben, parallel zur Piste zu erfolgen. Bei Start- und Landemanövern liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Piloten, je nach eingesetztem Modell, diesen Vorgang so durchzuführen, dass keinerlei Personen gefährdet werden. Dies gilt für Flächenmodelle, gleichermaßen für Helicopter.
- 4.4.2 Nach dem Start des Modells hat sich jeder Pilot ca. 5 m hinter der Landepiste auf Höhe der Landebahnmitte zu begeben und von dort sein Modell zu steuern. Lediglich Schleppiloten ist das Verweilen auf Höhe des Pistenanfangs, jedoch ca. 5 m hinter der Landebahn gestattet. Erst unmittelbar vor der Landung darf der Pilot seinen für die Landung idealen Platz einnehmen. Ideal ist, wenn die Piloten so beieinander stehen, dass eine Informationsmöglichkeit gegeben ist. Vermieden muss auf jeden Fall ein Standort werden, der in dem Start und vor allem aber in der Ausrollphase eines gelandeten Modells sich befinden.
- 4.4.3 Starts sind von den Piloten anzukündigen. Der Pilot sollte die Landung allen anderen zeitgerecht bekannt geben und sich unverzüglich an die vorderste Stelle begibt und alle anderen sich hinter den landenden Piloten begeben. Somit haben alle das zu landende Modell vor sich und der Pilot der landet wird sich sicher selbst nicht in Gefahr bringen. Grundsätzlich ist ein Landen hinter anderen Piloten nicht zulässig. Für Piloten mit Segelflugmodellen wo eine längere Flugzeit möglich ist, kann der Standort während des Fliegens auch im Bereich der Sitzgelegenheiten entlang des Sicherheitsnetzes gewählt werden. Für Starts und Landungen gilt aber auch hier Punkt 4.4.4 der Platzordnung.
- 4.4.4 Das Fliegen, Starten, Landen und Schweben hinter den Piloten ist verboten !!**

4.5 Einhaltung des Flugraumes:

Flug Raum: Zwischen Zufahrtsstraße im Süden und Bundesstraße im Norden, sowie jeweils 400m Richtung Osten und Westen. Das Überfliegen der Piloten und des Zuschauerraumes ist verboten. Tiefflüge und andere gefährliche Flugmanöver sind nur in einer sicheren Entfernung zu den Piloten und Zuschauern gestattet.

5 Fliegen mit Hubschrauber

- 5.1 Hubschrauber sind, sobald sie aus der Schwebeflugphase heraus sind, Flächenmodellen gleichgestellt.
- 5.2 Das Schweben hat grundsätzlich Nachrang gegenüber dem Fliegen mit Flächenmodellen. Sind andere Modelle in der Luft, so hat der reine Schwebeflug zu unterbleiben.
- 5.3 Für den Schwebeflug (ohne unmittelbar in den Rundflug überzugehen) ist das Einverständnis der anwesenden Piloten einzuholen.

6 Flugplatzareal

- 6.1 Ordnung:
Alle Mitglieder sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Modellfluggelände (Piste, Klubhütte) zu sorgen.

- 6.2 Parkplatz
Der Flugplatz darf nicht mit Autos befahren werden. Zum Parken der Autos ist der gepachtete Grund hinter der Absperrung vorgesehen. Wer anders parkt, ist von den Mitgliedern höflich auf die Rechtsverhältnisse aufmerksam zu machen, da wir bestrebt sein müssen, mit allen Anrainern ein gutes Verhältnis zu pflegen.
- 6.3 Geschwindigkeitsbeschränkung
Auf der Zufahrtsstraße zwischen Walgaustraße und Flugplatz gilt eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h.

7 Allgemeines

Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist jedes anwesende Vollmitglied der Modellbaugruppe-Bludenz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, für die Einhaltung der Flugplatzordnung zu sorgen.

- 7.1 Gastpiloten
Für Gastpiloten gelten dieselben Regeln wie für Mitglieder der Modellbaugruppe-Bludenz.
MBG-Mitglieder sind angehalten, Gastpiloten entsprechend zu informieren.
- 7.2 Ausnahmebewilligungen:
Allfällige Ausnahmebewilligungen können vom Vorstand erteilt werden (Schaufliegen, Wettbewerbe etc).

8 Strafmaßnahmen

Bei Nichtbeachtung der Flugplatzordnung behält sich der Vorstand folgende Maßnahmen vor:

- a) Verwarnung durch den Obmann
- b) Zeitlich beschränktes Benützungsverbot des Flugplatzes
- c) Ausschluss aus der MBG-Bludenz (Mitglieder)
- d) Ständiges Benützungsverbot des Flugplatzes und Meldung an den Österreichischen Aero-Club (für Gäste)

Über die Anwendung der Punkte b), c) und d) entscheidet der Vorstand.

9 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand der Modellbaugruppe-Bludenz kann diese Flugplatzordnung jederzeit den neuesten Entwicklungen im Modellflugsport anpassen.

Dieses Reglement tritt aufgrund des einstimmigen Vorstandsbeschlusses vom 11. Dezember 2000 in Kraft.